



Anja Richter <ikog.nowz@gmail.com>

Thurgau: Kantonale Regelung betreffend Osteopathie Tätigkeit unter fremder Verantwortung

1 Nachricht

Dagmar Lüdtkke <dagmar.luedtke@brilliantcomms.ch>
An: Sibylle Gabriel <ikog.nowz@gmail.com>

6. März 2021 um 11:38

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Steffen Müller <steffenem.mueller@gmx.de>
Betreff: Wtr: Kantonale Regelung betreffend Osteopathie Tätigkeit unter fremder Verantwortung
Datum: 23. Februar 2021 um 06:26:55 MEZ
An: Aadagemobil Lüdtkke <dagmar.luedtke@brilliantcomms.ch>

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Frischknecht Karin <karin.frischknecht@tg.ch>
Datum: 23. Februar 2021 um 06:26:20 MEZ
An: steffenem.mueller@gmx.de
Betreff: AW: Kantonale Regelung betreffend Osteopathie Tätigkeit unter fremder Verantwortung

Sehr geehrter Herr Müller

Bitte entschuldigen Sie die späte Antwort unsererseits, wir aufgrund Covid-19 noch immer sehr ausgelastet.

Im Kanton Thurgau gelten für die Tätigkeit als Osteopathin oder Osteopath unter fachlicher Aufsicht (ehemals unselbständig) folgende gesetzlichen Grundlagen:

§ 9 Abs. 1 – 5 der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (GGV)

1 Die Beschäftigung unselbständig tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen ist nicht bewilligungspflichtig.

2 Eine unselbständig tätige Person, die im bewilligungspflichtigen Bereich tätig ist, muss über das für die selbständige Berufsausübung erforderliche Diplom verfügen. Für die unselbständige Tätigkeit von Drogisten und Drogistinnen genügt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Drogist oder Drogistin.

3 Die fachlich verantwortliche Person stellt die genügende Aufsicht auch bei ihrer Abwesenheit sicher.

4 Wer sich in der Ausbildung zum entsprechenden nichtuniversitären Medizinalberuf befindet, darf als Praktikant oder Praktikantin beschäftigt werden.

5 Praktikanten und Praktikantinnen dürfen nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen.

Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass für Osteopathinnen und Osteopathen unter fachlicher Aufsicht keine Berufsausübungsbewilligung eingeholt werden muss, die jeweilige Person aber dieselben fachlichen Voraussetzungen erfüllen muss, wie eine Person die in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist. Die fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Osteopathin oder Osteopath in eigener fachlicher Verantwortung sind im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) geregelt. Wenn eine Person die vorerwähnten fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, darf sie lediglich als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt werden und sämtliche bewilligungspflichtigen Tätigkeiten dürfen nur unter der ständigen Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person vorgenommen werden. Welche Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind, ist in § 8 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG) ersichtlich.

Gesetz über das Gesundheitswesen:

<https://gesundheit.tg.ch/public/upload/assets/85067/Gesetz%20%3Fber%20das%20Gesundheitswesen%20%28Gesundheitsgesetz%2C%20GG%29.pdf>

Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens:

<https://gesundheit.tg.ch/public/upload/assets/61877/Verordnung%20des%20Regierungsrates%20%3Fber%20Berufe%20und%20Einrichtungen%20des%20Gesundheitswesens%20vom%2025.%20August%202015%20%28RRV%3B%20RB%20811.121%29.pdf>

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Karin Frischknecht

Kanton Thurgau
Amt für Gesundheit
Dr. Karin Frischknecht
Amtschefin
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld
Tel.: +41 (0) 58 345 68 64
karin.frischknecht@tg.ch
www.gesundheit.tg.ch

Von: Steffen Müller <steffenem.mueller@gmx.de>

Gesendet: Montag, 22. Februar 2021 12:25

An: gesundheit.tg@hin.ch

Cc: Steffen Müller <steffen@mueller-osteopathie.ch>

Betreff: Kantonale Regelung betreffend Osteopathie Tätigkeit unter

fremder Verantwortung

Sehr geehrte Frau Dr. phil. nat. Karin Frischknecht

Im Dezember 2020 hatte ich Sie mit angefügtem Schreiben kontaktiert, aber bis anhin noch keine Antwort erhalten. Falls Ihre Rückmeldung versehentlich nicht bei mir angekommen ist oder einfach noch aussteht, bitte ich um freundliche Beachtung.

Es geht um die kantonale Regelung betreffend Tätigkeit unter fremder Verantwortung als angestellter Osteopath.

 **Anfrage_GesBG_Gesundheitsdirektionen_TG.doc**
191K